

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0074/05	Datum 14.02.2005
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	12.04.2005	nicht öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.05.2005	öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.05.2005	öffentlich			
Stadtrat	09.06.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 31,Amt 60,Amt 63,Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 431-1 A "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten", Teilbereich A

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. 5568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 431-1 A "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten", Teilbereich A, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel. Nr.: 5405389	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
-----------------------	---	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss und der Auslegungsbeschluss für den 1. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 431-1 A "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten", Teilbereich A wurde am 04.09.2003 gefasst. Die Träger öffentlicher Belange erhielten im Zeitraum vom 22.10. bis zum 23.11.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bebauungsplanentwurf lag nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.09. bis zum 28.10.2003 öffentlich aus.

Aufgrund eines in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr gestellten Antrages, dem der Stadtrat auf seiner Sitzung am 09.02.2004 folgte, wurde der Entwurf überarbeitet. Da es sich dabei um die Änderung von Baugebietsfestsetzungen handelte die die Grundzüge der Planung berührten wurde eine erneute Offenlegung erforderlich. Am 11.03.2004 beschloss der Stadtrat die Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan 431-1 A die vom 13.04. bis zum 14.05.2004 vorgenommen wurde. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig zum Auslegungsverfahren beteiligt (01.04.-05.05.2004).

Auf eine Bürgerversammlung wurde verzichtet, da deren zeitliche Einordnung sich mit der Offenlegung überschneiden hätte. Die Information der Öffentlichkeit über die Planung war in ausreichendem Maß durch die Auslegung gewährleistet. Die Änderungen gegenüber den im Bebauungsplanentwurf für den B-Plan 431-1 enthaltenen Gebietsfestsetzungen (Mischgebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet) betreffen ein unbebautes Gelände. Es entstehen daraus keine nachteiligen Folgen für den Bestand.

Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 431 A "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten", Teilbereich A ergeben sich aus der fehlenden frühzeitigen Bürgerbeteiligung aufgrund der gesetzlich fixierten Unbeachtlichkeit dieses Schrittes nicht

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.